

79.) **Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,**
die Qualification der, als Physicen in der Oberlausiz anzustellenden Aerzte
betreffend;

vom 14ten December 1831.

Da die, im 48sten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung, unter No. 72. enthaltene
Verordnung der Landesregierung, die Qualification der als Physicen anzustellenden Aerzte
betreffend, auch für das Markgrafthum Oberlausiz von Gültigkeit und daher zu Erlangung
einer Physicatsanstellung daselbst erforderlich seyn soll, daß der Ansuchende den in jener
Verordnung aufgestellten Bedingungen zuvor ausreichend genügt habe, so wird dieses zur
Nachachtung für die betreffenden Obrigkeiten hiermit bekannt gemacht.

Budissin, den 14ten December 1831.

**Königlich Sächsische Ober-Amts-Regierung des
Markgrafthums Oberlausiz.**

von Gerßdorf.

Dito Schumann, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 22sten December 1831.